

Tönisvorst, den 20.04.2020

## **Überlegungen zu notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung der WfbM zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

### **Zu 1. Ausgangslage**

Keine abweichende Position der FW.

### **Zu 2. Notwendigkeit einer Landesregelung**

Keine abweichende Position der FW.

Es sollte allerdings anhand konkreter Beispiele klargestellt werden, *wer Corona-bedingte finanzielle Mehraufwendungen trägt*. So ist z. B. der aktuell durch viele WfbM bereits veranlasste Kauf von Mund-Nasen-Schutzbedeckungen ein kostspieliges Unterfangen, dessen Refinanzierungsmöglichkeiten aus WfbM-Sicht ungeklärt sind.

### **Zu 3. Denkanstöße für eine Regelung des schrittweisen Übergangs**

- **Sukzessive Öffnung**

Keine abweichende Position der FW.

- **Regionale Lösungen**

Keine abweichende Position der FW.

- **Entwicklung eines standortbezogenen Gesundheitskonzepts**

Grundsätzliche Zustimmung der FW.

Zu betonen ist allerdings, dass die *Einbeziehung von „Fachärzten für Krankenhaushygiene“* tatsächlich nur „soweit möglich“ von statten gehen kann. Ein Konzept liegt also auch bereits dann vor, wenn diese Einbeziehung nicht erfolgen konnte (z. B. weil diese Fachärzte zurzeit anderweitig beschäftigt sind). Auf die Frage einer ausreichenden Regelung der finanziellen Mehraufwendungen für die Bereitstellung von Schutzausrüstungen wurde unter Punkt 2 bereits verwiesen.

Angebracht erscheint der FW der Hinweis auf den *Einbezug des Werkstattrates* bei der Konkretisierung eines standortbezogenen Gesundheitskonzeptes.

Ein *gesondertes Eingehen* auf die Anforderungen an den *Fahrdienst* sollte im Konzept erfolgen, womit die Bedeutung dieser Leistungen im WfbM-Kontext hervorgehoben würden. Es müssen insbesondere die Hygiene-Maßnahmen, die vor und während der Fahrt einzuhalten sind, konkretisiert werden (Maskenpflicht, Zahl der zu transportierenden Personen, Berücksichtigung eines angemessenen, nicht zwangsläufig 1,5m-Abstandes zwischen den zu transportierenden Personen).

- **Freiwilligkeit zur Beschäftigung in der WfbM**

Keine abweichende Position der FW.

- **Realisierung der schrittweisen Beschäftigung innerhalb der Räumlichkeiten der WfbM**

Grundsätzliche Zustimmung der FW.

Es sollte allerdings klargestellt werden, *wer* bewertet und abwägt, ob die Beschäftigung bestimmter Personen erfolgt oder nicht. Dies kann nach Auffassung der FW nur die WfbM selbst sein. Sie sollte sich allerdings in diesen Fragen mit dem Leistungsträger ins Benehmen setzen.

- **Ausschlusskriterium für eine Wiederaufnahme der Beschäftigung**

Grundsätzliche Zustimmung der FW bezüglich der aufgeführten Kriterien und Fallkonstellation.

Allerdings müssten weitere Ausschlusskriterien überdacht werden. Beim Personenkreis von *Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen* stellt sich die Frage, ob sie generell erst zu einem späteren Zeitpunkt in die WfbM kommen sollten. Das „Risiko der Ansteckung für sich selbst oder Dritte“ (siehe vorhergehender Abschnitt) könnte dabei für diesen Personenkreis generell als zu hoch eingeschätzt werden. Dabei muss der mögliche Vorwurf einer Diskriminierung dieses Personenkreises mitbedacht werden. In jedem Fall wäre eine Entscheidung über den Werkstattzugang dieses Personenkreises in enger Abstimmung zwischen Werkstatt und Leistungsträger zu treffen.

Die FW weist auf einen möglichen *Konflikt* mit den Regelungen über das *Wohnen für Menschen mit Behinderung* hin, der in dem vorliegenden LVR-LWL-Konzept nicht genügend zum Ausdruck kommt. Werkstattnutzer, die in besonderen Wohnformen (Wohnhäusern) leben, können durch die Präventionsvorschriften dieser Häuser am Werkstattbesuch gehindert werden, da die Wohnheimbetreiber auf diesem Wege eine Übertragung des Virus auf das gesamte Wohnhaus vermeiden möchten. Die FW erwartet, dass dieser Konflikt über die Werkstattzugangsberechtigung nicht auf der Ebene der Leistungserbringer ausgetragen werden muss, sondern einer landesweiten Klärung zugeführt wird. Dabei hat der Schutz der Bewohner/innen vor Infizierung und einer möglichen Ausbreitung der Krankheit oberste Priorität.

- **Betriebsintegrierte Arbeitsplätze**

Keine abweichende Position der FW.

- **Beschäftigte, für die zunächst keine Leistungen in den Räumlichkeiten der WfbM bereitgestellt werden können.**

Keine abweichende Position der FW.

Dr. Michael Weber

Vorsitzender der LAG WfbM